



Mehr Wissen.
Mehr Können.
Mehr Zukunft.



FREIE WÄHLER

Postvertriebsstück Nr.: 08837

Die aktuellen Änderungen der Bayerischen Bauordnung 2020

Zum **01.02.2021** wurde unter der Arbeitsbezeichnung „**Bauordnungsnovelle 2020**“ das „Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus“ in Kraft gesetzt. Nachfolgend ein Überblick über die für die baurechtliche Praxis wichtigsten Änderungen.

Völlige Neugestaltung des Abstandsflächenrechts

Das bisher geltende Abstandsflächenrecht wird geändert und umfassend erneuert.

Hierzu zur Erläuterung:

Maßgeblich für die Tiefe der Abstandsfläche ist die **Wandhöhe**. Die **Wandhöhe** ist das Maß von der natürlichen vorhandenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, senkrecht gemessen zur Außenwand. Die Höhe von Dächern bis einschließlich 70° wird der Wandhöhe zu einem Drittel, von Dächern mit einer



INHALT



Seite 1 + 2
Die Änderungen der BayBO 2020



Seite 3
Grußwort Hubert Aiwanger



Seite 4 + 5
Wasserstoff - Energie der Zukunft



Seite 5
Das Angehörigen-Entlastungsgesetz



Seite 6
Seminar kalender 01/2021



Seite 7
Frühjahrsputz für das Auto



Seite 8 + 9
Waldprämie aus dem Corona-Konjunkturprogramm



Seite 9
Die vergessene Jugend



Seite 10
Grundsteuer C / Baulandsteuer



Seite 11
Freie Wähler liefern



Seite 12
Aiwanger feierte 50. Geburtstag

Dachneigung von mehr als 70° (Art. 6 Abs. 4 BayBO) der Wandhöhe vollständig zugerechnet. Das Gesetz spricht hier nur noch von „Dächern“. In der bisherigen Fassung wurde zwischen „Giebelflächen im Bereich des Daches“ und „Dachflächen“ unterschieden. Bisher war die erforderliche Abstandsfläche **1 H (H=Wandhöhe)**. Hier gab es allerdings komplexe Ausnahmen für **zwei Außenwände mit bis zu 16 m Länge**. Für diese reichte die Hälfte der Wandhöhe, mindestens aber immer drei Meter Abstandsfläche. Der Bauherr hatte die Wahl, für welche Außenwände er diesen Dispens in Anspruch nehmen wollte (sogenanntes 16 m- oder Halbseitenprivileg). Künftig beträgt die erforderliche Abstandsfläche **0,4 H** an allen Außenwänden.

Die Berechnung funktioniert künftig wie folgt:

Giebelseiten des Gebäudes:

Die Wandhöhe wird von der Geländeoberfläche bis zur Spitze des Giebels gemessen. Von dieser Höhe **H** ergibt sich die erforderliche Abstandsfläche = $0,4 H$ (Wandhöhe x 0,4).

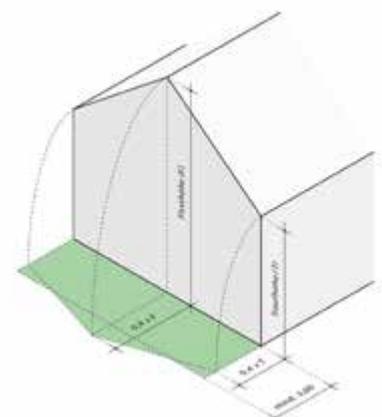
Taufseiten des Gebäudes:

Die Berechnung der Wandhöhe an der Außenwandfläche erfolgt wie bisher. Die Höhe von

Dächern wird bis zu einer Dachneigung (DN) von 70° zu einem Drittel, von Dächern von mehr als 70° voll der Wandhöhe zugerechnet. Von diesem Maß **H** ist die erforderliche Abstandsfläche $0,4 H$.

Grundsatz: Eine Mindestabstandsfläche von 3 m ist aber immer erforderlich!

Die Berechnung der Abstandsfläche ist nach Meinung des Verfassers künftig deutlich einfacher. Das 16 m Privileg war schwieriger zu handhaben. Auch trägt diese neue Regelung neuen Dachformen Rechnung (z.B. Tonnendach und Pultdach), die in den Denkweisen der „alten“ BayBO aus dem Jahr 1962 nicht vorkamen und bei denen es teilweise schwierig festzulegen war, wo die Wandhöhe



gemessen wird. Die neue Abstandsflächenberechnung ist bauherrenfreundlicher und ermöglicht eine bessere Ausnutzung der Grundstücke. Dies geht insofern zu Lasten der betroffenen Nachbarn. Es gab bereits bei der letzten grundlegenden Änderung der BayBO den Versuch diese Regelung (die die Musterbauordnung vorsieht und die bereits in vielen anderen Bundesländern gilt) bereits im Jahre 2008 einzuführen; das scheiterte aber damals am Widerstand des Landtages. Die Abstandsfläche wird künftig nicht mehr grundsätzlich "rechteckig" sein, sondern die verkleinerte Form des Daches widerspiegeln. In Großstädten über 250 000 Einwohnern wird die bisherige Abstandsfläche weiter gelten. Die Gemeinden können durch gemeindliche Satzungen auf der Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO bestimmen, dass die „alte“ Abstandsflächenberechnung weiterhin gelten sollen und darüber hinaus eigenständige Regelungen treffen.

Neue Abstandsflächenregelung im Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):

In Gewerbe- und Industriegebieten wird die erforderliche Abstandsfläche von bisher 0,25 H auf 0,2 H reduziert. Aber auch hier gilt immer die Mindestabstandsflächentiefe von drei Metern!

Neue Vorschriften bei Grenzgebäuden / grenznahen Gebäuden

Die bisherige **Sonderregelung**, dass bei Grundstücksgrenzen mit mehr als **42 m** Länge noch ein zusätzliches Gebäude errichtet werden darf, entfällt. Hier soll nach Meinung des Bauministeriums die Untere Bauaufsichtsbehörde bei ungewöhnlich langen Grundstücksgrenzen im Rahmen von Abweichungen zusätzliche Gebäude zulassen können.

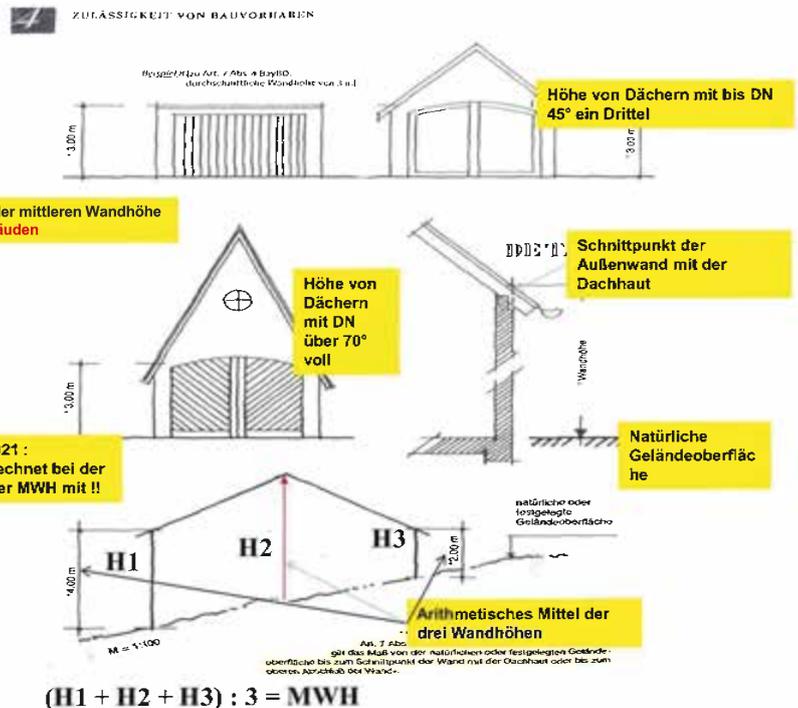
Die Höhe von Dächern, die bisher erst ab einer Dachneigung von mehr als 70° bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe mit zu berechnen war, muss jetzt bereits **ab einer Dachneigung von 45° zu einem Drittel** und ab einer **Dachneigung von mehr als 70° voll** hinzugerechnet werden

Genehmigungsfiktion für Wohngebäude im vereinfachten Verfahren

Für Gebäude im vereinfachten Genehmigungsverfahren, die kein Sonderbau sind und die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, oder Nutzungsänderungen, die der Schaffung von Wohnraum dienen, wird zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens eine **Genehmigungsfiktion** eingeführt.



Ulrich Wagner
Referent BKB



Genehmigungsfiktion eingeführt. Die Bauaufsichtsbehörde muss dem Bauherren innerhalb von **drei Wochen, nach Eingang**, mitteilen ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht. Tut sie das **nicht**, gilt der Antrag nach drei Monaten als genehmigt. Die Bauaufsichtsbehörde (BAB) muss diese Fiktion dann unverzüglich **schriftlich** bestätigen. Diese Bestätigung ist dann die Baugenehmigung und muss den Nachbarn zugestellt werden, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben.

Diese Regelung tritt erst ab dem 1.5.2021 in Kraft.

Genehmigungsfreistellung von DG - Ausbauten

Zusätzlich zur bisherigen Genehmigungsfreistellung für „Nicht - Sonderbauten“ im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gibt es jetzt eine Genehmigungsfreistellung für die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken im unbeplanten Innenbereich im Rahmen des § 34 BauGB (Baugesetzbuch). Die Gemeinden können solche ansonsten genehmigungspflichtigen Dachgeschossausbauten genehmigungsfrei stellen. Bedeutet: es bedarf zwar eines Bauantrages, aber keiner Baugenehmigung. Von einer vollständigen Verfahrensfreiheit wurde abgesehen, weil im Interesse der Bewohner des Wohnhauses auf bautechnische Nachweise, betreffend Standsicherheit und Brandschutz, nicht verzichtet werden kann.

Neue Form der Nachbarbeteiligung

Die neue BayBO legt die Nachbarbeteiligung komplett in die Hände des Bauherrn bzw. des Entwurfsverfassers. Der Bauherr ist weiterhin verpflichtet, den Eigentümern der benachbarten Grundstücke den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Diese Zustimmung bedarf der **Schriftform**, muss aber nicht **schriftlich** auf den Bauvorlagen / Plänen erfolgen (z.B. E-Mail mit digita-

ler Signatur?) Diese Unterlagen dazu müssen nicht mehr zwingend vorgelegt werden. Auf dem neuen Bauantragsformular muss durch den Bauherren / Entwurfsverfasser lediglich angekreuzt werden, wer dem Bauvorhaben zugestimmt hat oder nicht. Denjenigen, die nicht zugestimmt haben, stellt die BAB wie bisher eine Ausfertigung der Baugenehmigung zu. Durch die Zustellung wird die Klagefrist in Gang gesetzt. Man geht davon aus, dass es im ureigensten Interesse des Bauherrn liegt, eine bestandskräftige Baugenehmigung zu haben. Im Falle einer Klage obliegt es dem Bauherrn vor Gericht nachzuweisen, ob der klagende Nachbar unterschrieben hat oder nicht. Durch die geplante Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens wird eine Nachbarunterschrift wie bisher nicht mehr möglich sein.

Neuerungen bei Dachaufbauten (Dachgauben):

Dachgauben (auch bisher untergeordnete) sind künftig grundsätzlich abstandsflächenpflichtig. Die Berechnung erfolgt wie gezeigt. **Dachaufbauten** bei Gebäuden **an der Grenze** bleiben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, auch wenn sie selbst nicht an der Grenze stehen.

Kinderspielplätze

Den Gemeinden werden mehr Möglichkeiten eingeräumt die Ablösebeträge für Kinderspielplätze zu regeln. Grundsätzlich bleibt die Verpflichtung, ab drei Wohnungen einen Spielplatz errichten zu müssen. Hier wird auf das Stellplatzrecht verwiesen (Art 47 Abs. 3 BayBO).

Entweder besteht die Möglichkeit

- Herstellung auf dem eigenen Grundstück,
- Herstellung auf einem in der Nähe befindlichen Grundstück oder
- Ablösevertrag mit der Gemeinde und diese stellt den Spielplatz her. Sie kann den Geldbetrag aber auch für die Herstellung von örtlichen Kinderspielplätzen oder

Jugendfreizeiteinrichtungen an anderer Stelle einsetzen.

Baustoff Holz

Künftig darf der Baustoff Holz anders als bisher nur in den Gebäudeklassen 1 und 3 auch in anderen Gebäudeklassen verwendet werden. Eine neue Holzbaurichtlinie als technische Baubestimmung wird die Details regeln.

Rettungswege

Geschosse **ohne Aufenthaltsräume** (z.B. Technikgeschosse) und zu ebener Erde liegende Geschosse bis 400 m², die einen Rettungsweg haben, der unmittelbar ins Freie führt, brauchen entgegen dem bisherigen Recht keinen zweiten baulichen Rettungsweg.

Aufzugpflicht

Bei Gebäuden mit mehr als 13 m Höhe waren bisher Aufzüge in ausreichender Zahl herzustellen. Das gilt künftig nicht, wenn durch **Aufstockung** Wohnraum geschaffen wird und die Aufzugpflicht nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand geschaffen werden kann.

Bestandsschutz für Aufenthaltsräume

Bei einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung von **bestehenden** Nutzungseinheiten in **bestandsgeschützten Gebäuden mit Aufenthaltsräumen** in **Wohnungen** (die rechtmäßig errichtet wurden) sollen Anforderungen an

- Abstandsflächen,
- Brandschutzabstände und
- Feuerwiderstandsdauer der Tragkonstruktion, Außenwände, Decken und Dächer einer Nutzungsänderung nicht entgegenstehen.

Bauherrenwechsel und Vertreterbestellung

Künftig reicht Textform statt Schriftform. Hier reicht künftig z. B. eine E-Mail.

Neues bei der Verfahrensfreiheit

Mobilfunkmasten sind im Außenbereich künftig statt 10 m Höhe bis 15 m Höhe verfahrensfrei.

Elektroladestationen sind bis zu 2 m Höhe, 1m Breite und 1 m Tiefe verfahrensfrei.

Ausblick:

Wegen der geplanten Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und der gesetzlichen Vorgabe, dass bis zum Jahr 2022 in Bayern Bauanträge digital eingereicht werden können, werden sich für Bauherren, Planer und Bauaufsichtsbehörden noch erhebliche Änderungen ergeben. So werden dann die Bauanträge nicht mehr bei den Gemeinden, sondern bei den Landratsämtern vorgelegt. Bei fünf „Pilotlandratsämtern“ soll dies bereits ab März 2021 möglich sein, und die Bauanträge sollen digital bearbeitet werden. Das wird aber noch ein weiter Weg werden, bis das bei allen flächendeckend funktionieren wird, auch wenn das grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings auch verbunden mit erheblichen Kosten für die Träger der Unteren Bauaufsichtsbehörden (Landkreise und Kreisfreie Städte) wegen der erforderlichen Hardware und Software.

Ulrich Wagner

Liebe Leserinnen und Leser,

2021 wird für uns ein Jahr mit großen Herausforderungen, die wir gemeinsam meistern werden. Auch seit Anfang dieses Jahres gelten alle unsere Bemühungen, wie bereits im vergangenen Jahr, der Schadensbegrenzung für unser Land, der Gesundheit und Sicherheit der Menschen und auch der Wirtschaft, die unseren Wohlstand begründet.

Ich danke Ihnen allen, dass Sie in dieser Zeit so viel Kraft, Ausdauer und Besonnenheit zeigen und auch unter großem Verzicht auf viele gute und schöne Gewohnheiten des täglichen Lebens mit größter Disziplin durchhalten.

Wir FREIEN WÄHLER sind in der Bayerischen Staatsregierung die Kraft, die stets darauf achtet, dass die beschlossenen „Coronaschränkungen“ die Menschen nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus belasten. Als Bayerischer Wirtschaftsminister setze ich mich weiterhin mit aller Kraft dafür ein, dass in Bayern mit Vernunft und mit positiven Perspektiven zeitnah wieder ein angemessenes Wirtschafts- und Gesellschaftsleben möglich sein wird. Zur Unterstützung der Wirtschaft und von der Pandemie besonders betroffener Menschen, Selbstständige wie Angestellte, werden wir in der Bayerischen Staatsregierung und auch seitens des Bundes finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Impfstoffe sind entwickelt und auf dem Markt. Dieser Umstand lässt uns zuversichtlich sein und gibt uns ein weiteres Instrument in die Hand, die Pandemie zu bekämpfen und möglichst unter Kontrolle zu bekommen. Wir werden eine effektive Strategie entwickeln wie eine vernünftige schrittweise Öffnung des stationären Einzelhandels schnell erfolgen kann. Mindestens Außengastronomie muss zeitnah

wieder öffnen dürfen sobald es die Infektionszahlen und die Witterung erlauben. Einzel- und Außensport muss sehr bald wieder möglich sein. Diese Punkte stehen als Beispiele für die verschiedensten Bereiche des Lebens, die wir wiederbeleben müssen- natürlich unter Einhaltung notwendiger und vernünftiger Regeln. Es gilt Wege zu beschreiten, die uns einerseits bei der Bekämpfung der Pandemie nützen und andererseits die Möglichkeit zulassen mit der Pandemie unter vernünftigen Voraussetzungen zu leben.

Auch bei den Ministerien Bildung und Umwelt in der Hand der FREIEN WÄHLER wird unermüdlich mit größten Anstrengungen daran gearbeitet die besonderen Herausforderungen dieser Krise zu meistern.

Die heuer stattfindende Bundestagswahl wird äußerst spannend werden. Es wird sich in der Bundespolitik mit Sicherheit einiges verändern. Um diese Veränderungen durch uns FREIE WÄHLER vernünftig mitgestalten zu können, bitte ich Sie alle um Ihre Unterstützung bei den anstehenden Wahlen. Wir müssen Flagge zeigen und unsere Erfolge der letzten Jahre immer und überall in die politische Waagschale werfen und aktiv nach innen und außen kommunizieren. Ich bitte Sie alle um Ihre Unterstützung bei dem Bundestagswahlkampf 2021. Als Regierungspartei in Bayern ist es wichtig, auch bei der Bundestagswahl auf der politischen Bühne sichtbar zu sein und die Aufmerksamkeit zu bekommen, die uns als Teil der Regierung zukommt.

Mir ist bewusst, dass die Zeit großer Herausforderungen für die Menschen, für die Wirtschaft und die Freiheit nun schon lange anhält. Wir FREIE WÄHLER in der Bayerischen



Staatsregierung, alle unsere Mandatsträger auf Landesebene und vor allem auch auf der kommunalen Ebene, arbeiten mit größtem Einsatz für das Wohl der Menschen in unserem Land. Ich danke allen, die uns dabei unterstützen für Ihren großen Einsatz.

Für das bevorstehende Osterfest wünsche ich Ihnen schon jetzt einige erholsame Tage und die Gelegenheit bei schönem Wetter den Frühling in der Natur an der frischen Luft genießen zu können.

**Frohe Ostern
und bleiben Sie gesund!!!**

Hubert Aiwanger

Ihr Hubert Aiwanger, Mdl
Landes- und Bundesvorsitzender
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Stellvertretender Bayerischer Ministerpräsident

Wasserstoff – Energie der Zukunft

Der europäische Luftfahrtkonzern Airbus will in 15 Jahren ein Passagierflugzeug mit Wasserstoffantrieb herstellen und präsentierte im September 2020 auf seiner Internetseite drei konzeptuelle Entwürfe für emissionsfreie Maschinen. Nötig seien dazu Investitionen im zweistelligen Milliardenbereich. Frankreichs Wirtschafts- und Finanzminister Bruno Le Maire erklärte dazu, sein Land wolle langfristig sieben Milliarden Euro in die Wasserstofftechnik investieren. Und Staatspräsident Emmanuel Macron sprach schon von „Frankreich, dem Land der Innovation“.

Daimlers Vorstandschef Martin Daum stellte im gleichen Monat einen mit Wasserstoff getriebenen Truck Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und der Öffentlichkeit vor. Das Nutzfahrzeug soll in Kooperation mit dem schwedischen Automobilhersteller Volvo in Serie und damit kostengünstig gebaut werden. Auch japanische Hersteller drängen mit gleichartigen Nutzfahrzeugen auf den internationalen Markt.

Die Osnabrücker Polizei zog im Herbst 2020 nach einem halben Jahr im Einsatz für ihren mit Wasserstoff angetriebenen Streifenwagen des Modells Hyundai Nexo ein positives Zwischenfazit. Seit März im Einsatz fuhr er mehr als 13.000 Kilometer. Mit einer Tankfüllung konnten die Beamten rund 600 Kilometer fahren, mehr als mit herkömmlichen batterieelektrischen Autos. Die Beschleunigung von 0 auf 100 km/h in 9,5 Sekunden und 163 PS fanden die Beamten außerordentlich „passend“. Das maximale Drehmoment liegt bei 395 Nm. „Damit können wir gerade im Stadtbereich gut arbeiten“, hieß es von den Polizisten. Nachteilig sei jedoch das noch schlecht ausgebaut Tankstellennetz für diese Fahrzeuge. Osnabrück ist neben Berlin die zweite Polizeibehörde in Deutschland, die einen Wasserstoff-Streifenwagen mit 100 Prozent Brennstoffzellentechnik einsetzt. Ein weiterer Nachteil, modellspezifisch für einen Hyundai Nexo: Das Raumangebot speziell im hinteren Bereich des Pkw war den Polizisten beim

Transport von Personen oder bei der Mitnahme von Einsatzinstrumenten im Kofferraum zu knapp bemessen. Außerdem sind die Kosten – schätzen Fachleute – von ca. 10 € pro 100 km noch nicht gerade günstig, aber Null Emissionen und absolut klimaneutral!

Wasserstoff hat immer noch ein Transportproblem: Erforderlich sind dickwandige Stahlflaschen, die einen Druck von 700 bar auszuhalten haben oder absolut tief gekühlte Behälter. Da lässt der Forschungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft vom 1. Februar 2021 aufhorchen (<https://www.n-tv.de/auto/Wasserstoffpaste-Treibstoff-der-Zukunft-article22332083.html>):

Wasserstoff im Fass!

Forscher am Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM in Dresden haben eine Wasserstofflösung entwickelt, die vor allem für kleinere Fahrzeuge geeignet ist: die **POWERPASTE**. Sie basiert auf dem Feststoff Magnesiumhydrid und lässt sich chemisch speichern und bei Bedarf wieder freisetzen. Sie zersetzt sich erst oberhalb von etwa 250 Grad Celsius. Der Tankvorgang gestaltet sich denkbar einfach, wie der Wissenschaftler am Fraunhofer-Institut Dr. Marcus Vogt erklärt: Statt eine Tankstelle anzusteuern, wechselt der Fahrer einfach eine Kartusche und füllt zusätzlich Leitungswasser in einen Wassertank – fertig. Das geht bequem zuhause oder auch unterwegs.

Ausgangsmaterial der **POWERPASTE** ist pulverförmiges Magnesium, eines der häufigsten Elemente und somit ein leicht verfügbarer Rohstoff. Bei 350 Grad Celsius und fünf- bis sechsfachem Atmosphärendruck wird dieses mit Wasserstoff zu Magnesiumhydrid umgesetzt. Nun kommen noch Ester und Metallsalz hinzu. Um ein Fahrzeug anzutreiben, befördert ein Stempel die **POWERPASTE** aus der Kartusche heraus. Aus dem Wassertank wird Wasser zugegeben, es entsteht

gasförmiger Wasserstoff. Die Menge wird dabei hochdynamisch dem Wasserstoffbedarf der Brennstoffzelle angepasst. Der Clou: Nur die Hälfte des Wasserstoffs stammt aus der **POWERPASTE**, die andere Hälfte liefert das Wasser. »Die Energiespeicherdichte der **POWERPASTE** ist daher enorm: Sie ist wesentlich höher als bei einem 700 bar-Drucktank. Verglichen mit Batterien hat sie sogar die zehnfache Energiespeicherdichte«, erläutert Vogt.

Keine aufwändige Infrastruktur

Neben der großen Reichweite gibt es einen weiteren Vorteil für die **POWERPASTE**: Während gasförmiger Wasserstoff eine kostenintensive Infrastruktur erfordert, lässt sich die **POWERPASTE** auch dort einsetzen, wo es keine Wasserstofftankstellen gibt. Stattdessen könnte jede beliebige Tankstelle **POWERPASTE** in Kartuschen oder Kanistern anbieten. Denn die Paste ist fließfähig und pumpbar – sie kann daher auch über einen normalen Tankvorgang und vergleichsweise kostengünstige Abfüllanlagen getankt werden. Tankstellen könnten die **POWERPASTE** zunächst in kleineren Mengen, etwa aus einem Metallfass, anbieten und das Angebot entsprechend der Nachfrage ausweiten – mit geringen Investitionskosten. Zum Vergleich: Tankstellen für gasförmigen Wasserstoff bei hohem Druck schlagen derzeit mit etwa ein bis zwei Millionen Euro pro Zapfsäule zu Buche. Auch der Transport der Paste gestaltet sich kostengünstig: Schließlich sind aufwändige Drucktanks oder sehr kalter, flüssiger Wasserstoff nicht nötig.

Am Fraunhofer-Projektzentrum für Energiespeicher und Systeme ZESS baut das Fraunhofer IFAM derzeit eine Pilot-Produktionsanlage für die **POWERPASTE** auf. Ende 2021 soll diese in Betrieb gehen und dann bis zu vier Tonnen **POWERPASTE** pro Jahr produzieren.

Neben der **POWERPASTE** als Transportmöglichkeit ist schon länger die Speicherung von Wasserstoff in Dibenzyltoluol auf dem Markt – eine Technologie, welche die Fa. Hydrogenious in Erlangen entwickelt hat und ständig weiter verfeinert. Sie kann vorhandene Infrastrukturen (z. B. Ölpipelines, Tanker, Tankfahrzeuge usw.) problemlos nutzen. Nachdem Saudi-Arabien bereits eine milliardenschwere Investition in die Erzeugung von Wasserstoff mit Hilfe von emissionsfreier Elektrolyse verkündet hat, eröffnen sich neue Perspektiven für eine klimaneutrale Zukunft – über die bereits vorhandenen Ölpipelines aus dem Mittelmeerraum.

„Auf der schwäb'sche Eisenbahn ...“

soll vom 1. Mai 2021 an in Baden-Württemberg ein mit Wasserstoff betriebener Zug im regulären Betrieb fahren – und zwar auf den Schienen zwischen Hechingen, Gammertingen und Sigmaringen (Quelle: Schwarzwälder Bote vom 25. 2. 2021). Das Brennstoffzellenfahrzeug vom Typ Alstom Coradia iLint ersetzt



einen Zug aus der derzeitigen Dieselflotte durch das wasserstoffbetriebene Fahrzeug. Mit dem Einsatz des „iLint“ im täglichen Betriebsalltag wolle man Erfahrungen sammeln, wie gut sich diese innovative Technik in die bestehenden Betriebsabläufe integrieren lasse, sagt der Vorstandsvorsitzende der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG (SWEG). Es gehe um den Nachweis der Alltagstauglichkeit dieser Technik.

Die Fraunhofer-Gesellschaft

mit Sitz in Deutschland ist die weltweit führende Organisation für anwendungsori-

enterte Forschung. Mit ihrer Fokussierung auf zukunftsrelevante Schlüsseltechnologien sowie auf die Verwertung der Ergebnisse in Wirtschaft und Industrie, spielt sie eine zentrale Rolle im Innovationsprozess. Als Wegweiser und Impulsgeber für innovative Entwicklungen und wissenschaftliche Exzellenz wirkt sie mit an der Gestaltung unserer Gesellschaft und unserer Zukunft. Die 1949 gegründete Organisation betreibt in Deutschland derzeit 74 Institute und Forschungseinrichtungen. Rund 28 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, überwiegend mit natur- oder ingenieurwissenschaftli-

cher Ausbildung, erarbeiten das jährliche Forschungsvolumen von 2,8 Milliarden Euro.



Dr. Helmut Fath



IMPRESSUM

Herausgeber: Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V., Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau, FW Landesverband und FW Landesvereinigung Bayern.

Redaktion: E-Mail: bkb-bayern@t-online.de; Druck: Offsetdruckerei W. Täuber, Inh. Volker Täuber, 95359 Kasendorf.

Liebe Leserin, lieber Leser, damit Sie der „FREIE WÄHLER“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband, Adresswechsel oder Austritte in die BKB-Geschäftsstelle, Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau; Telefon: 09228 9969566; Fax: 09228 9969567; E-Mail: bkb-bayern@t-online.de; Internet: www.bkb-bayern.de.

Eine Umbestellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des „FREIE WÄHLERS“ ist jederzeit über die Homepage des Bildungswerkes unter www.bkb-bayern.de und die Rubrik „Newsletter“ möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden. Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie-Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäftsstelle in München: gstelle@freie-waehler.de mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins sowie Ihrer E-Mail-Adresse.

Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor. Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, Berichte über Mitgliederversammlungen oder Geburtstage, veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i. d. R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis.

Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion des FW gerne unter E-Mail: bkb-bayern@t-online.de entgegen.

Bildnachweise: S. 7 - Designed by Freepik, S. 8 + 10 - Adobe Stock

Angebot des Staates nutzen

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz

Enorme Kostensteigerungen von Pflegeheimen und Altersruhesitzen sind zunehmend für die Pflegebedürftigen zu hoch, um die anfallenden Kosten zu decken. Renten, Zusatzversicherungen und Pflegegeld sind, wie häufig zu hören ist, nicht mehr ausreichend, um einen geruhenden Lebensabend zu sichern.

Es ist für viele im Berufsleben stehende Menschen physisch und psychisch belastend, sich um pflegebedürftige Eltern umfassend zu kümmern. Deshalb bleibt nur als Lösung die Unterbringung in Pflegeheimen. Für nicht gedeckte Kosten der Träger solcher Einrichtungen mussten bis Ende 2019 immer mehr Angehörige aufkommen. Das führte und führt häufig dazu, dass der Rückgriff der Sozialhilfeträger auf die Kinder zu erheblichen finanziellen Problemen führte.

Am 1. Januar 2020 trat zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger ein Gesetz des Bundes in Kraft, das die Situation erheblich entschärfte und die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter deutlich begrenzte. Natürlich sind an diese Leistung des Staates auch gewisse Voraussetzungen geknüpft. So darf das Jahreseinkommen unterhaltsverpflichteter Kinder 100.000 € brutto im Jahr

nicht überschreiten. Dazu zählen auch sonstige Einnahmen aus Vermietung oder Wertpapierhandel etc. Auf vorhandenes Eigentum und auf Ersparnisse der Eltern in Pflegeheimen wird vor den Sozialleistungen des Staates zuerst zurückgegriffen. So wird z.B.

bei der Antragstellung nach Geldanlagen, Erbschaften oder auch Schenkungen in den jüngsten zehn Jahren gefragt. Damit wird die tatsächliche Bedürftigkeit der zu Pflegenden ermittelt, ehe die Sozialbehörde finanziell einsteigt. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz soll betroffenen Bürgern allerdings die Angst vor unkalkulierbaren finanziellen Forderungen nehmen.

Die Antragstellung ist ein enormer Papierkrieg. Scheuen Sie sich im Bedarfsfall aber nicht davor, ehe Sie selbst in finanzielle Probleme geraten. Bei Ihrer zuständigen Bezirksverwaltung wird Ihnen mit Sicherheit weiter geholfen.

Klaus Förster



Seminarübersicht des Bildungswerkes im 1. Halbjahr 2021

April

Fr. 09.04.2021	Von der Idee bis zur Umsetzung – eine rechtliche Betrachtung der Gemeinderatsarbeit	Böhmer	Niederbayern
Sa. 10.04.2021	Kommunale Bau-, Liefer- u. Dienstleistungsaufträge	Schaller	Unterfranken (Prosselsheim)
Fr. 16.04.2021	Kamerale Rechnungsprüfung – ein Job nur für Kleinkarierte	Metz	Unterfranken (Kleinlangheim)
Fr. 16.04.2021	Zukunft Wohnen – Wohnen im Alter	Walther	Oberfranken (Neudrossenfeld)
Sa. 17.04.2021	Rhetorik Deluxe	Unglaub	Oberfranken ((Marktleugast)
Fr. 23.04.2021	Stellung beziehen und souverän argumentieren	Portele	Unterfranken (Niedernberg)
Fr. 23.04.2021	Die Bayerische Bauordnung aus Sicht der Praxis	Wagner	Niederbayern

Mai

Fr. 07.05.2021	Die Einnahmequellen der Kommunen –versiegen sie?	Kleiber	Niederbayern
Sa. 08.05.2021	Neue Mitglieder werben – Klasse statt Masse	Unglaub	Oberbayern (Eichstätt)
Fr. 14.05.2021	Neue Mitglieder werben – Klasse statt Masse	Unglaub	Mittelfranken
Sa.15.05.2021	Baugesetzbuch und Bayerische Bauordnung	Wagner	Oberfranken (Weißenstadt)
Sa. 15.05.2021	Bezahlbares Bauen und Wohnen	Walther	Oberbayern (Neufahrn)
Fr. 28.05.2021	Geschäftsgang des Gemeinderates – Neuerungen im Kommunalrecht	Neubauer	Niederbayern
Sa. 29.05.2021	Basis für eine erfolgreiche Mitarbeit in den kommunalen Gremien	Grill	Oberbayern

Juni

Fr. 04.06.2021	Stadt- und Dorfentwicklung – sozial – ökologisch – klimagerecht	Walther	Niederbayern
Fr. 04.06.2021	Von der Idee bis zur Umsetzung – eine rechtliche Betrachtung der Gemeinderatsarbeit	Böhmer	Schwaben
Sa. 05.06.2021	Baurecht – Bauleitplanung	Wagner	Oberfranken (Rödental)
Sa.12.06.2021	Das Haushaltsjahr – mehr als nur vier Jahreszeiten	Kleiber	Oberbayern
Fr. 18.06.2021	Haushalt und Rechnungsprüfung in elektronischer Form – einfach oder kompliziert?	Kleiber	Niederbayern
Fr. 18.06.2021	Zuhören – bewerten – argumentieren	Portele	Mittelfranken
Fr. 18.06.2021	Baurecht – Bauleitplanung	Wagner	Oberbayern
Fr. 25.06.2021	Vergaberecht in der Gemeindeverwaltung	Metz	Mittelfranken
Sa. 26.06.2021	Die grüne Kommune – Chance für den Klimawandel	Walther	Schwaben

Juli

Fr. 02.07.2021	Baurecht – Bauleitplanung	Wagner	Oberbayern
Sa. 03.07.2021	Souveränes Auftreten von A-Z, Konflikte souverän meistern	Zeise	Mittelfranken
Sa. 17.07.2021	Rhetorik – das A & O der Kommunikation	Portele	Schwaben
Fr. 30.07.2021	Rechnungsprüfung in der Kommune – mehr als nur Kontrolle?	Neubauer	Oberbayern

Achtung: Besuch unserer Seminare

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unserer FW-Zeitung, wie Sie wissen, mussten wir den Betrieb unserer Präsenzseminare aus Gründen der Pandemie einstellen. Zwar hoffen wir, dass wir Ihnen bald die bewährten Unterrichte vor Ort mit ausgezeichneten Referenten anbieten können; das hängt aber leider nicht von uns ab. Für die Zwischenzeit haben wir teilweise auf Onlineseminare umgestellt, die auch gerne angenommen werden. Manche Seminare müssen allerdings auch verlegt oder abgesagt werden. Wegen der allgemein unsicheren Corona-Situation können die Seminare, je nach regionaler Inzidenz, als Online- oder Präsenz-Veranstaltungen nur sehr kurzfristig geladen/ausgeschrieben werden. Bitte beobachten Sie regelmäßig unter www.bkb-bayern.de die Eintragungen in unserer Website. Falls Sie sich für ein Onlineseminar anmelden möchten, tun Sie dies bitte weiterhin über den für Sie zuständigen Bildungsbeauftragten Ihres Bezirkes. Das im Einladungsschreiben erläuterte Procedere erklärt ihnen ggf. unser Moderator, Herr Unglaub, gerne unter: seminare@bkb-bayern.de.

Frühjahrsputz für das Auto

Schnee, Kälte, Streusalz und Split – der Winter hat dem Auto kräftig zugesetzt. Mit den ersten warmen Sonnentagen ist es Zeit für den Frühjahrsputz.

Der Lack des Fahrzeugs braucht nach den harten Wintermonaten eine besondere Kontrolle. Die Wagenwäsche bringt Schäden an den Tag und beginnt mit dem Einsatz des Hochdruckreinigers. Der beseitigt den hartnäckigen Schmutz. Dabei auch die Radkästen reinigen, vor allem in den Kanten des Kotflügels. Dort sammelt sich Schmutz, der wiederum Wasser und Streusalz bindet und die Bildung von Rost fördert.

Beim Besuch der Waschstraße nicht auf die Unterbodenwäsche verzichten. Diese befreit die Unterseite des Fahrzeugs von versteckten Salzresten.

Lack auf Schäden prüfen

Nach der Reinigung den Lack gründlich auf Schäden überprüfen. Rollsplit, mit hoher Geschwindigkeit gegen das Fahrzeug geschleudert, kann den Lack schädigen und bis auf das Blech durchschlagen – Rost ist die Folge.

Eventuelle Schäden mit einem passenden Lackstift ausbessern. Im Kfz-Meisterbetrieb werden diese Schäden meist professionell ausgebessert. Auch die Scheiben und Wischerblätter brauchen eine Kontrolle. Schäden an der Windschutzscheibe erfordern unverzügliches Handeln in der Profi-Werkstatt.

Scheibenwischer tauschen

Schmierer die Wischerblätter nach der Wintersaison, sollten sie ausgetauscht werden. Apropos Austausch: Im Sommer wird auch das Wischwasser vor andere Herausforderungen gestellt: Nicht die Gefahr des Einfrierens droht, sondern die Reinigung der Scheibe, besonders von Insekten, ist zu meistern. Daher auch die Zusätze zum Wischwasser zügig austauschen.

Die Scheiben des Fahrzeugs sollten aber auch von innen gründlich mit Glasreiniger und Küchenpapier oder Mikrofasertuch gereinigt werden. So lässt sich der Schmutzfilm, für den die warme Heizungsluft gesorgt hat, schnell entfernen.

Innenraumpflege

Im Innenraum angelangt, gilt der besonders Blick den Fußmatten und darunter: hat sich Feuchtigkeit gebildet oder ist der Boden gar richtig nass? Bei leichter Feuchtigkeit reicht es auch schon, beim Frühjahrsputz alle Türen zu öffnen, um den Innenraum gut durchzulüften. Ist Nässe ein Dauerzustand, sollte man sich um die Ursachenforschung kümmern.

Kofferraum entrümpeln

Nun wandert der Blick in den Kofferraum: Schneeketten, der Sandsack als Traktionshilfe und der Klappspaten dürfen im Frühjahr entrümpelt werden. Auch Gepäck- und Skiträger sollten einen Platz in der Garage finden, wenn sie nicht weiter gebraucht werden. Bei dieser Gelegenheit auch gleich einmal den Verbandskasten und sein Haltbarkeitsdatum prüfen. Ist das Warndreieck noch in Ordnung? Sind Warnwesten an Bord?

Motorwäsche?

Ob eine Motorwäsche notwendig ist, entscheidet Ihre Werkstatt. Denn empfindliche Teile und vor allem die Elektronikkomponenten müssen geschützt werden. Da lohnt es sich auch die Flüssigkeiten, Öl und Kühlmittel, zu prüfen. Auch der Wechsel auf Sommerreifen ist angesagt.

Für gutes Klima sorgen

Die Autoheizung verabschiedet sich in die Sommerpause. Die Klimaanlage hingegen wird plötzlich wieder gefordert und braucht Zuwendung.

Nicht selten startet sie mit der Verbreitung unangenehmer Gerüche im Innenraum. Ursache sind Keime und Bakterien im System. Hier kann der Kfz-Profi die Anlage desinfizieren und reinigen. Bei Bedarf wird der Innenraumfilter ausgetauscht. Um den sicheren Betrieb der Klimaanlage zu gewährleisten, ist alle zwei Jahre die komplette Wartung des Systems zu empfehlen. Kältemittel wird ausgetauscht und der Filtertrockner wird gewechselt. Kompressor und Kondensator werden auf Schäden und Funktionstüchtigkeit geprüft, alle Schläuche und Dichtungen gecheckt sowie Feuchtigkeit aus dem System entfernt.



Wer seine Klimaanlage im Auto richtig nutzt, ist vor Überraschungen und Folgekosten geschützt. Das gilt insbesondere in der warmen Jahreszeit. Empfohlen werden im Sommer beispielsweise kurzes Lüften vor Fahrtantritt mit anschließender Umlufteinstellung sowie eine gleichmäßige Verteilung des Luftstroms im Innenraum des Autos. Die Insassen sollten nicht direkt angeblasen werden. Hilfreich im Kampf gegen üblen Geruch ist es, die Klimaanlage bereits kurz vor Fahrtende auszuschalten. So kann die verbliebene Restfeuchtigkeit am Verdampfer noch von der Lüftung des Autos beseitigt werden. Die Klimaanlage ist trocken, wenn der Wagen abgestellt wird und arbeitet optimal, effektiv und umweltschonend zugleich.

Mit freundlicher Genehmigung der Kfz-Innung Oberfranken



Waldprämie aus dem Corona-Konjunkturprogramm

Die Corona-Pandemie verstärkt durch negative Auswirkungen auf die Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen die Folgen von Extremwetterereignissen der Jahre 2017 bis 2020 mit Stürmen, Dürreperioden und Schädlingsbefall für die deutsche Forstwirtschaft. Durch eine einmalige waldfächenbezogene Prämie („Bundeswaldprämie“) sollen die entstandenen Schäden teilweise kompensiert und gleichzeitig eine nachhaltige Waldwirtschaft, die über den gesetzlichen Standard hinausgeht, unterstützt werden. Dafür stehen bis 31.12.2021 beim Bund 500 Millionen Euro zur Verfügung.

Wo finde ich die Vorschriften zur Waldprämie?

Den rechtlichen Rahmen der Prämie bringt die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 22. Oktober 2020.

Link: Förderdatenbank - Förderprogramme - Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder www.foerderdatenbank.de

Wer erhält die Waldprämie?

Zu den Empfängern der Waldprämie gehören neben privaten Waldbesitzern auch Kommunen, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) rechtmäßig eine Waldfläche nach § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaften (Nr. 3.1 der Richtlinie vom 22.10.2020).

Was sind die Voraussetzungen für die Zahlungen und wie hoch sind diese?

Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist u. a.

- ein Waldbesitz von mehr als 1 ha (Bagatellgrenze von 100 Euro Förderleistung),
- die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der nachgewiesenen Waldfläche durch Vorlage eines Zertifikats des „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC)“, des Forest Stewardship Council Deutschland (FSC)“, der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder eines vergleichbaren Zertifikats²,
- die Abgabe der Selbstverpflichtung, das Forstzertifikat für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie zu halten,

- die Zustimmung zur Rückforderung und Rückzahlung der verzinsten Prämie im Fall der freiwilligen Aufgabe der Zertifizierung oder der vorzeitigen Aberkennung des Zertifikats (Nr. 4 der Richtlinie vom 22.10.2020).

Subventionserheblichkeit – beihilferechtliche Bestimmungen

Der Leistungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass seine Angaben zu den Prämienvoraussetzungen und zu anderen öffentlichen Förderungen und Beihilfen subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind. Die Prämie wird als „De-minimis-Beihilfe“ nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen i. S. des Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten „De-minimis-Beihilfen“ darf 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.

Art, Umfang und Höhe der Prämie

Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Prämie gewährt. Bemessungsgrundlage ist die zertifizierte Waldfläche. Die Höhe der Prämie je Hektar Waldfläche mit PEFC-Zertifikat oder einem vergleichbaren Zertifikat beträgt 100 Euro und mit FSC-, Naturland- oder einem vergleichbaren Zertifikat 120 Euro je Hektar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie besteht nicht. Die Gewährung der Prämie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel beim Bund. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.

Antrags- und Bewilligungsverfahren - Abschlussfrist

Anträge auf Gewährung einer Prämie sind über das elektronische Antragsystem³ bei

www.bundeswaldpraemie.de

unter Beachtung der im Antragsportal bekannt gemachten Antragsverfahrensbestimmungen bis spätestens 31. Oktober 2021 (Ausschlussfrist) einzureichen. Die notwendigen Bestätigungen und Erklärungen ergeben sich den elektronischen Unterlagen.

Für die Antragstellung sollten bereit gehalten werden

- Zertifikat(e) der Waldzertifizierungssysteme der Flächen, für die die Waldprämie beantragt wird (im Falle eines Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)-Zertifikats: letzte Rechnung von PEFC),
- ggfs. Mitgliedsbescheinigung des FWZ ,
- De-minimis-Bescheinigungen der letzten drei Jahre (wenn andere Fördermittel in Anspruch genommen wurden).

Nach erfolgreicher elektronischer Antragstellung wird der Antragsteller mit einer E-Mail aufgefordert die schriftlichen Unterlagen an folgende Anschrift zu senden:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. v. (FNR)
Bundeswaldprämie
OT Gützow
Boldebucker Weg 12
18276 Gützow-Prüzen

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist unter folgendem Link zu erreichen:

www.SVLFG.de

Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Rücksendeformular, mit dem die Antragstellung und Bankverbindung bestätigt werden muss. Danach wird, wenn alle Angaben richtig sind, die Auszahlung veranlasst. Sollte das Rücksendeformular nicht in-

Reich ist man nicht durch das, was man besitzt, sondern mehr noch durch das, was man mit Würde zu entbehren weiß.

Epikur (griechischer Philosoph um 341 v. Chr.)



nerhalb von vier Wochen postalisch bei der FNR eingehen oder Erklärungen fehlen, so verliert der Bescheid seine Gültigkeit. Es kann dann ggf. ein neuer Antrag gestellt werden.

Datenaustausch - Aufbewahrungspflicht

Der Prämienempfänger muss sich mit der Antragstellung damit einverstanden erklären, dass

- die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen,
- ein Datenaustausch mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Überprüfung der Angaben im Förderantrag (Name, Anschrift und Waldflächengrößen der beantragenden Unternehmer) durchgeführt werden darf und

- die Unterlagen, die für die Bemessung der Prämie von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Unterlagen

Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag, Satzung, Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Jahresabschluss, Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts) vorzulegen.

¹Mitglieder einer Waldbauernvereinigung wenden sich wegen der Zertifizierung an diese. Von dort ist die Ausstellung der PEFC-Teilnahmebestätigung möglich. Diese enthält eine Mitgliedsbestätigung, eine Bestätigung über die Teilnahme am Zertifizierungssystem PEFC, die PEFC-Urkunde und die PEFC-Rechnung.

²Die Zertifizierung kann bis zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine

Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn die Zertifizierung vorliegt.

³Nachhaltigkeitsprämie Wald: Online-Antrag (www.bundeswaldpraemie.de)



Hans Schaller
Dipl.-Verwaltungswirt

Die vergessene Jugend

Die Corona-Pandemie lässt unserer Gesellschaft den Atem anhalten. Nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche sind hiervon zum Teil massiv betroffen und ein Ende ist noch nicht wirklich abzusehen. Mit differenzierten und weitreichenden Programmen wird vielerorts versucht, diese Beeinträchtigungen zu lindern oder abzufedern. Beschränkungen werden, soweit möglich, zurückgenommen. Der politische Fokus wird hierbei auf die Wirtschaft, Kindertageseinrichtungen, den Schulbetrieb und den Schutz besonderer Gruppen gelegt. Dies führt nahezu zwangsweise dazu, dass einzelne gesellschaftliche Bereiche nicht die Aufmerksamkeit erhalten, die sie letztendlich benötigen.

Eines vorneweg genommen und auch deutlich betont. Es geht nicht darum, pandemiebedingte Einschränkungen in Frage zu stellen und undifferenzierte Lockerungen zu fordern. Die Einschränkungen sind notwendig und unerlässlich, um die Pandemie in den Griff zu bekommen. Aber es muss auch darum gehen, der Jugend die gesellschaftliche Aufmerksamkeit zu geben, die sie verdient.

Bis vor wenigen Wochen konnte Jugend im Corona-Kontext nicht differenziert wahrgenommen werden. Die Jugend wurde nahezu

ausschließlich auf den schulischen Bereich reduziert. Vereinfacht ausgedrückt, für die Jugend ist alles in Ordnung, sobald die Schule sich dem Regelbetrieb wieder nähert.

Aber, das ist eindeutig zu kurz gedacht. Die schulische Bildung ist sicherlich ein sehr wichtiger Teil in dieser wichtigen Lebensphase. Aber, die Schule ist nicht alles im Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ein Großteil des Lebens dieser Altersgruppe spielt sich außerhalb der Schule ab. In Vereinen, Verbänden, sozialen Diensten, mit Gleichaltrigen und in der Gesellschaft. Dort lernen sie all das, was im späteren Leben von enormer Bedeutung ist. Soziale Kompetenz, gesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement, Übernahme von Verantwortung und nicht zuletzt das Hineinwachsen in die Welt der Erwachsenen. Sie haben zudem die Möglichkeit, durch verschiedene Praktika eine entscheidende Weichenstellung für ihre spätere, berufliche Orientierung vorzunehmen.

Aber, wie sieht das Leben von jungen Menschen aktuell aus?

Überwiegend im Homeschooling erleben sie ihren schulischen Alltag, mit einer enormen Verunsicherung in Hinblick auf die nächsten Wochen und Monate. Findet Unterricht statt, wie und wann finden möglicherweise Abschlussprüfungen statt, gibt es eine Abschlussfahrt, gibt es eine feierliche Zeugnisübergabe, kann ich ein Praktikum machen, was passiert nach einem Schulabschluss, finde ich eine Lehrstelle und was passiert als Nächstes? Mit all diesen Fragestellungen muss die junge Generation überwiegend allein zurechtkommen. Keine Freunde, keine Trainer und Betreuer der Jugendarbeit, keine Lehrkräfte und keine Erwachsenen, mit Aus-

nahme der eigenen Eltern, können hier im unmittelbaren persönlichen Kontakt helfend tätig werden.

Eine, für die junge Generation wirklich sehr schwierige Situation.

Umso erstaunlicher ist es, dass sich die überwiegende Mehrheit junger Leute, natürlich mit wenigen Ausnahmen, an die Regeln und Vorgaben hält, die die Corona-Pandemie erforderlich macht. Es gibt kaum größere und weitreichende Regelverstöße. Auch wenn diese Zeiten für uns alle sehr, sehr schwierig sind und wir alle von Einschränkungen stark betroffen sind.

Eines darf jedoch nicht passieren! Wir dürfen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht vergessen. Wir müssen ihre Sorgen und Ängste ernst nehmen. Wir müssen versuchen, ihre Wünsche und ihre Bedürfnisse möglichst rasch zu erfüllen. Wir müssen das persönliche Gespräch in dieser schwierigen Situation suchen und wir müssen ihre Vorschläge ernst nehmen. Sobald es die Pandemie Situation zulässt, muss die Jugend- und Vereinsarbeit wieder ihren Betrieb aufnehmen können. Denn das politische Augenmerk ist primär auf die Schule gerichtet und es ist zu befürchten, dass die überaus große Bedeutung dieses Bereiches nicht wahrgenommen wird.

Im Jahr 2020 wurde eindrucksvoll bewiesen, dass Hygieneauflagen konsequent umgesetzt worden sind.

Suchen wir gemeinsam nach Lösungen, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, trotz dieser sehr schwierigen Situation, ein halbwegs normales Leben zu ermöglichen.

Dipl. Soz. Päd. Jürgen Ziegler



Jürgen Ziegler, Referent BKB

„Grundsteuer C / Baulandsteuer“ – nicht in Bayern

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten **Einheitswert** wird nach Feststellung des **Grundsteuer-Messbetrags** ein von der Gemeinde individuell festgelegter **Hebesatz** angewendet. Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A (für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (für bebauete oder bebaubare Grundstücke und Gebäude). Durch Anwendung verschiedener Hebesätze fällt die Steuerbelastung trotz gleicher Einheitswerte in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich hoch aus.

Bisherige Einheitswerte verfassungswidrig

Mit Urteil vom 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/1s20180410_1bvl001114.html) die bisherige Ermittlung der für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte in Westdeutschland für Häuser und unbebaute Grundstücke für verfassungswidrig und forderte eine Neuregelung. 2019 einigten sich Bund und Länder auf ein Modell, bei dem die **Grundstückswerte**, das **Alter von Gebäuden** und die durchschnittlichen **Mietkosten** herangezogen werden. Die Bewertung des Grundvermögens soll bei der Grundsteuer A auf einem vereinfachten und typisierten Ertragswertverfahren und bei der Grundsteuer B auf einem Ertrags- oder Sachwertverfahren erfolgen. Das bedeutet jedoch eine fortlaufende Ermittlung der Ertragswerte und somit eine automatische Belastungsdynamik für die Steuerzahler. Die Grundsteuerreform tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Einigung sieht für die Länder jedoch die Möglichkeit vor, vom bundeseinheitlichen Modell abzuweichen und andere Berechnungsmethoden einzuführen (die Grundsteuer ist nach dem Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet).

Ärgernis: Brach liegende Baugrundstücke

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag erhofften vom Bundesmodell

die Einführung einer Grundsteuer C (Baulandsteuer), um baureife, aber brach liegende Grundstücke im Innenbereich für den Wohnungsbau nutzbar zu machen und dem Spekulantentum entgegen zu wirken. In der Tat ist es ein großes Ärgernis, wenn baureife Grundstücke in einer Gemeinde vorhanden sind, aber brach liegen, weil z. B. der Eigentümer nicht bauen will oder finanziell dazu nicht in der Lage ist oder gar sein Grundstück als Spekulationsobjekt betrachtet.

Bayern stand dem Bundesmodell von Anfang an kritisch gegenüber. Die Regierungskoalition aus CSU und FREIEN WÄHLER sprach sich für eine möglichst einfache und unbürokratische Steuerberechnung nur nach Flächen aus. Sie wollte auch unter keinen Umständen neue Steuern oder Steuererhöhungen einführen. Die FREIEN WÄHLER bestanden konsequent auf der entsprechenden Koalitionsvereinbarung. Ihre Argumente:

- Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger warnte vor Streit in den Kommunen, vor viel fortwährender Bürokratie und juristischen Auseinandersetzungen der Gemeinden mit ihren Bürgern. „Wir FREIEN WÄHLER haben die unseligen Straßenausbaubeiträge abgeschafft, und es ist richtig, jetzt auch die Grundsteuer C zu stoppen, die überwiegend von den selben Personen gefordert wird, die auch die Straßenausbaubeiträge beibehalten wollten. Mit einer streitanfälligen Grundsteuer C wäre den Kommunen nicht geholfen, weder finanziell noch in Bezug auf die Baulandmobilisierung.“
- Im Jahre 1961 wurde eine solche Steuer bereits eingeführt. Ergebnis: Statt preisgünstigeres Baulands gab es einen unerwünschten Boom von Grundstücksspekulanten.
- Florian Streibl, Fraktionsvorsitzender der FREIEN WÄHLER, begründete die Ablehnung der Grundsteuer C auch damit, dass weder für Kommunen noch für Grundstücksbesitzer Vorteile zu erkennen seien.
- Die Steuer habe keine Lenkungswirkung, da der Hebesatz gar nicht so weit erhöht wer-

den könne, um Grundstücksspekulanten zu beeindrucken. Überdies wäre der Spielraum für Steuererhöhungen verfassungsrechtlich aufgrund des Übermaßverbots und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes stark begrenzt. Beim derzeitigen Wertzuwachs werde schließlich niemand wegen ein paar hundert Euro zusätzlicher Grundsteuer sein Grundstück verkaufen. Den Städten und Gemeinden stünden deshalb auch nicht mehr Baugrundstücke zur Verfügung.

- Bayerns Wirtschaft bekäme hingegen eine neue Strafsteuer.

Das bayerische Modell

- Keine automatische Belastungsdynamik wie im Bundesgesetz
- Möglichst einfache, transparente und unbürokratische Berechnung der Grundsteuer auf der Grundlage eines wertunabhängigen Flächenmodells
- Bei Wohnen und Gewerbe, einmalige allgemeine Feststellung, der für die Grundsteuerbemessung maßgeblichen Eckdaten ausreichend
- Weniger diskussions- und streitanfällig, da die Bemessungsgrundlage wenige und klar nachvollziehbare Kriterien hat

Kritik: Städte- und Gemeindetag

Der Neuregelung bei der Grundsteuer A und B stehen Städte- und Gemeindetag durchaus positiv gegenüber und begrüßen die unbürokratischen und transparenten Bestimmungen zum wertunabhängigen Flächenmodell.

Mit Enttäuschung und Verärgerung reagierten jedoch diese Gremien auf das fehlende Teil C des neuen Modells der Staatsregierung. Die Tatsache, dass die von der Politik mehrfach zugesagte Einführung einer „Grundsteuer C“ („Baulandsteuer“) nicht kommen soll, wertete Gemeindegatspräsident Dr. Uwe Brandl (CSU) mit ungewöhnlich harschen Worten gar als „Kriegserklärung an Bayerns Gemeinden und Städte“. Alle Bemühungen der Kommunen, baureife brachliegende Grundstücke im Innen-



bereich der Gemeinden für den Wohnungsbau nutzbar zu machen, würden damit zerstört. Neben anderen baurechtlichen Instrumentarien würde eine Grundsteuer C dem Spekulantentum der Grundstückseigentümer, die auf Wertsteigerungen setzen, entgegenwirken, betonte Brandl. Dies könne nun nicht geschehen.

Eigentum verpflichtet

Mit dem bayerischen Modell hat sich die Position der Koalition CSU / FREIE WÄHLER durchgesetzt. Das Ärgernis brach liegender Baugrundstück in den Städten und Kommunen bleibt jedoch unberücksichtigt. Hier besteht Handlungsbedarf. Auch auf kommunaler Ebene gilt Art. 14, Abs. 2 unseres Grundgesetzes: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Nach Ansicht Hubert Aiwangers könnte die Bebauung von Grundstücken durch investitionsfreundliche Rahmenbedingungen gefördert werden. Er nannte auch die Verbesserung und Verlängerung der steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus und die Vereinfachung

des Baurechts. Mit entsprechenden Bestimmungen bekämen die Gemeinden wirksame Instrumente in die Hand, um bauunwillige oder bauunfähige Grundstücksbesitzer in die Pflicht zu nehmen.

FW-Landtagsfraktionssprecher Florian Streibl ergänzt, die Attraktivität des Wohnungsmarkts führe seit Jahren gerade in Ballungsräumen zu hoher Nachfrage und daraus resultierend massiv steigenden Preisen. „Doch den Bürgern ist nicht geholfen, wenn nur das gebaut wird, was möglichst hohen Profit abwirft. Nötig ist bezahlbarer Wohnraum, den sich junge Familien, Alleinerziehende und Otto Normalverdiener auch leisten können. Zielgerichtete Stadtentwicklung und ein gemeinwohlorientierter Wohnungsbau sind dabei der Schlüssel zum Erfolg. Dabei setzen die FREIEN WÄHLER im Bayerischen Landtag zunächst auf die Schließung innerörtlicher Baulücken und brachliegender Flächen. Ferner bedarf es einer besseren Förderung und vereinfachter, rechtlicher Regelungen zur Aufstockung von Bestandsgebäuden und zur Aktivierung von Leerständen.“



Dr. Helmut Fath

Wohnungsbau mit Ressourcen- und Umweltschutz

Streibl weist dabei auf einen ganz wichtigen Aspekt hin: „Wohnungsbau, Ressourcen- und Umweltschutz sind dabei keine Gegensätze – vielmehr bedingen sich diese gegenseitig. Denn qualitativ hochwertiger Wohnungsbau und innovative Stadtentwicklung müssen den Klima- und Ressourcenschutz stets mitberücksichtigen. Wir wollen altersgerechtes, barrierefreies Bauen genauso wie Mehrgenerationenhäuser und gemeinschaftliche Wohnformen unterstützen. Dies geht für uns FREIE WÄHLER im Landtag Hand in Hand mit einer klimaschonenden, innovativen und regionalen Baupolitik.“

Auf jeden Fall sollten Bund und Länder die Diskussion über diese Problematik intensiv weiter führen und möglichst bald entsprechende gesetzliche Instrumentarien entwickeln. Bürgermeister, Stadträte und Gemeinderäte brauchen diese – und sie warten darauf!

Dr. Helmut Fath

Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden müssen verringert werden. Die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen reduziert werden, wenn der Staat nicht bankrott gehen will.

Marcus Tullius Cicero (berühmter Redner Roms und Konsul 63 v. Chr.)

Die Freien Wähler liefern:

- **Wasserstoff-Strategie für Bayern**
- **Förderprogramm für Wasserstoff-Tankstellen aufgelegt**
- **Schulfach „Alltagskompetenz“ eingeführt**
- **Straßenausbaubeiträge (Strabs) abgeschafft, Härtefallfonds in die Wege geleitet**
- **Gründung der Landesagentur für Energie und Klimaschutz**
- **5.000 € Gründerbonus für Hebammen**
- **Erfolgreiches Photovoltaik (PV) - Speicherprogramm aufgelegt**

- **Gesamtkontingent von PV-Freiflächen von 70 auf 200 erhöht**
- **Heimische Trinkwasser-Versorgung gesichert**
- **100 € Kindergartengeld pro Kind/Monat eingeführt**
- **Mobilfunkabdeckung im Freistaat verbessert**
- **Mehr Lehrerinnen und Lehrer eingestellt**
- **Bayerns Mittelstand gestärkt - Zukunftstechnologien gefördert**

„Politik der pragmatischen Mitte“

Hubert Aiwanger feierte am 26. Januar 2021 seinen 50. Geburtstag

Hubert Aiwanger steht wie kein anderer Politiker in Bayern für eine Politik der pragmatischen Mitte; entwickelt aus langjähriger kommunalpolitischer Erfahrung. Also ausschließlich sachbezogene Politik unmittelbar und direkt für unsere Bürgerinnen und Bürger in deren Heimat. Sein Wort und seine Sprache dokumentieren diese bodenständige Verwurzelung in seiner Bürgernähe. Ein ganz anderer Ansatz wie bei den politischen Parteien, die mehr um die politische Macht in Bund und Ländern kämpfen. Gerade deshalb sind die von Aiwanger geführten FREIEN WÄHLER deren notwendige Ergänzung und Korrektiv.

Seine politische Karriere reicht weit zurück. Alles begann im Stadtrat Rottenburg. Bis heute gehört er dem Kreistag Landshut an. 2004 wurde Aiwanger Kreisvorsitzender der FREIEN WÄHLER in Landshut, dann

folgte der Vorsitz im Bezirk Niederbayern. Schließlich wurde Hubert Aiwanger 2006 Landesvorsitzender, und seit 2010 führt er auch die Bundesvereinigung. Seit vielen Jahren ist er Mitglied des Bildungswerks für Kommunalpolitik Bayern e. V. und lebt damit seine basisbezogene politische Überzeugung.

Dank seines Engagements zogen die FREIEN WÄHLER in Bayern 2008 erstmals in den Landtag ein, die er Stück für Stück landes- und bundespolitisch weiter entwickelt. Aber immer aus der bürgernahen kommunalpolitischen Basis heraus. Die Mitgliederzahl wächst. Seit 2018 ist Hubert Aiwanger stellvertretender Bayerischer Ministerpräsident und Wirtschaftsminister.

Seine FREIEN WÄHLER halten ihn für einen Optimisten, der pragmatisch seine politi-

schen Aufgaben anpackt und zielstrebig zum Erfolg führt: „Hubert Aiwanger ist mit seiner persönlichen, zuvorkommenden und fröhlichen Art eine Bereicherung für die FREIEN WÄHLER und für Bayern. Ohne den politischen Willen und sein strategisches Gespür würde es im Freistaat nicht so positiv laufen. Hubert Aiwanger ist ein bürgernaher Politiker aus tiefster Überzeugung, der die Wurzeln zur Basis bis heute nicht verloren hat und genau deswegen so nötig im Landtag und im Bayerischen Kabinett ist“.

Das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V. und alle Mitglieder wünschen Hubert Aiwanger alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen!

*Klaus Förster
1. Vorsitzender mit Team*

